

GESCHÄFTSORDNUNG DES KREISTAGES DES LAHN-DILL-KREISES

vom 23. September 2002

Stand: 3. Änderung vom 17. März 2008

- § 1 Kreistagsvorsitz
- § 2 Ankündigung einer Kreistagssitzung
- § 2a Pflicht zur Sitzungsteilnahme
- § 3 Anträge
- § 3a Dringlichkeitsanträge
- § 4 Änderungs- und Zusatzanträge
- § 4a Anträge und Anfragen aus der vorhergehenden Wahlperiode
- § 5 Vorlagen
- § 6 Mitteilungsblatt
- § 7 Zustellung der Einladung
- § 8 Fragestunde
- § 8a Schriftliche Anfragen
- § 9 Überwachung der Verwaltung
- § 10 Eröffnung und Verbindung der Beratung
- § 11 Beratung, Wortmeldung, Worterteilung, Redezeit
- § 12 Zwischenfragen
- § 13 Persönliche Erklärungen
- § 14 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung
- § 15 Sitzungsunterbrechungen
- § 16 Abstimmung
- § 17 Zweifel über das Abstimmungsergebnis
- § 17a Vertagung der Kreistagssitzung
- § 18 Niederschrift
- § 19 Tonaufzeichnungen
- § 20 Sach- und Ordnungsruf
- § 21 Entziehung des Wortes
- § 22 Einspruch
- § 23 Unterbrechung der Sitzung wegen störender Unruhe
- § 24 Persönliches Verhalten (Sitzungsordnung)
- § 25 Ordnung im Publikumsraum
- § 26 Dienstreisen
- § 27 Ältestenrat
- § 28 Fraktionsstatus
- § 29 Vorsitz und Einladung bei Ausschusssitzungen
- § 30 Teilnahme an Ausschusssitzungen
- § 31 Niederschrift über Ausschusssitzungen
- § 32 Berichterstattung
- § 33 Sinngemäß anzuwendende Vorschriften
- § 34 Auslegung der Geschäftsordnung; Abweichungen

§ 1

Kreistagsvorsitz/Hausrecht

1. Der/die Vorsitzende des Kreistages eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Wenn ein eigener Redebeitrag erfolgen soll, so muss während dieser Zeit der Vorsitz abgegeben werden.
2. Wenn der/die Kreistagsvorsitzende an der Wahrnehmung der Geschäfte verhindert ist, bestimmt und unterrichtet er/sie eine/n Vertreter/in.
3. Der/dem Kreistagsvorsitzenden steht das Hausrecht für die Dauer der Kreistagssitzungen zu. Dem Hausrecht und der Handhabung der Ordnung unterliegen alle Personen, die sich in den durch den Kreistag für die Sitzung genutzten Räumlichkeiten aufhalten.

§ 2

1.1 Ankündigung einer Kreistagssitzung

1. Der/die Kreistagsvorsitzende setzt im Benehmen mit dem Kreisausschuss und dem Ältestenrat die voraussichtlichen Sitzungstermine des Kreistages für etwa ein Kalenderjahr im Voraus fest und unterrichtet darüber den Kreistag.
2. Spätestens drei Wochen vor jeder Kreistagssitzung tritt der Ältestenrat auf Einladung des/der Kreistagsvorsitzenden zur Erörterung der jeweiligen voraussichtlichen Tagesordnung zusammen.
3. Unmittelbar vor Beginn einer Kreistagssitzung tritt der Ältestenrat zur Vorbereitung dieser Sitzung zusammen.

§ 2 a

1.1.1 Pflicht zur Sitzungsteilnahme

1. Kreistagsabgeordnete sind verpflichtet, an den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung ist dies sobald als möglich der/dem Kreistagsvorsitzenden bzw. der/dem Ausschussvorsitzenden mitzuteilen.
2. Wollen Abgeordnete die Kreistagssitzung vorzeitig verlassen, so ist dies der/dem Kreistagsvorsitzenden rechtzeitig anzuzeigen.

§ 3

Anträge

1. Anträge können von den Fraktionen oder einzelnen Abgeordneten eingebracht werden; sie sind dem/der Kreistagsvorsitzenden schriftlich einzureichen und müssen die Unterschrift des/der Fraktionsvorsitzenden oder seines Vertreters/ihrer Vertreterin, bzw. der /des antragstellenden Abgeordneten tragen.

Antragsberechtigt sind außerdem der Kreisausschuss, der Landrat/die Landrätin und der Jugendhilfeausschuss.

2. Eine Verpflichtung zur Aufnahme eines Antrages auf die Tagesordnung für eine Kreistagssitzung besteht für den/die Kreistagsvorsitzende/n nur, wenn die Voraussetzungen des § 58 Abs. 5 Satz 2 und 3 HGO i. V. mit § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO erfüllt sind.
3. Anträge müssen eine klare und für die Verwaltung ausführbare Anweisung zum Gegenstand haben und dürfen nur einen Gegenstand betreffen, für dessen Entscheidung der Kreistag zuständig ist. Sie sind schriftlich zu begründen. Wortlaut und Begründungen müssen knapp und sachlich formuliert sein. Anträge mit möglichen finanziellen Auswirkungen sollen Vorschläge zur finanziellen Deckung enthalten.
Der Antrag muss mit einer kurzen themenbezogenen Überschrift und Datum versehen sein. Er erhält mit Eingang den Datumstempel.
4. Anträge, die später als 3 Wochen vor der Sitzung, bei Einberufung des Kreistages mit verkürzter Ladungsfrist später als 2 Tage vor Versendung der Ladung, eingegangen sind, werden auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung gesetzt, es sei denn, dass es sich um Anträge zu einem Gegenstand der Tagesordnung oder Dringlichkeitsanträge handelt.
5. Fraktionen oder Abgeordnete, deren Anträge der Kreistag abgelehnt hat, können den inhaltlich gleich gerichteten Antrag frühestens 1 Jahr nach der Ablehnung erneut einbringen. Dies gilt nicht für Anträge nach § 4 a der Geschäftsordnung. Ein Antrag ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn der/die Antragsteller/in begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind.

In diesem Falle entscheidet der/die Kreistagsvorsitzende über die vorzeitige Zulassung des Antrages. Im Falle der Ablehnung kann der Kreistag zur Entscheidung angerufen werden. Das Verfahren erfolgt entsprechend § 22 der Geschäftsordnung.

6. Eingebraachte Anträge können bis zur Abstimmung zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen müssen alle Antragsteller die Rücknahme erklären.
7. Anträge werden, wenn es die Antragstellenden wünschen, vor der Behandlung im Kreistag in den zuständigen Ausschüssen behandelt. Der/die Kreistagsvorsitzende bestimmt im Zweifel den/die zuständigen Ausschuss/Ausschüsse. Unberührt davon bleibt der Regelfall einer Entscheidung des Kreistages über die Verweisung von Anträgen an den zuständigen Ausschuss.
Die Übertragung eines Antrages zur dortigen endgültigen Beschlussfassung bedarf der Zustimmung der/des Antragstellers/in bzw. der Antrag stellenden Fraktion.

§ 3 a Dringlichkeitsanträge

1. Über die Dringlichkeit von Anträgen, die von Kreistagsabgeordneten, den Fraktionen, dem Kreisausschuss, dem Jugendhilfeausschuss und dem Landrat/der Landrätin gestellt werden können, berät der Kreistag vor Eintritt in die Tagesordnung.

2. Nach der Begründung der Dringlichkeit kann ein Redner /eine Rednerin gegen die Dringlichkeit sprechen.

§ 4

Änderungs- und Zusatzanträge

1. Änderungs- und Zusatzanträge zu den Beratungsgegenständen können bis zur Abstimmung über den betreffenden Antrag von jedem Kreistagsmitglied gestellt werden. Der/die Kreistagsvorsitzende kann verlangen, dass derartige Anträge schriftlich formuliert werden.
2. Liegen mehrere Änderungs- oder Zusatzanträge vor, so entscheidet der/die Vorsitzende über die Reihenfolge der Behandlung bevor über den Hauptantrag entschieden wird.
3. Als Änderungs- und Zusatzanträge gelten nur Anträge, welche die Einschränkung oder Erweiterung eines zur Beratung stehenden Antrages bezwecken, ohne seinen wesentlichen Inhalt aufzuheben.
4. Wird einem Änderungsantrag mehrheitlich zugestimmt, ist über den Antrag mit den Änderungen abzustimmen.
5. Das Gleiche gilt für einen Zusatzantrag. Ein Zusatzantrag stellt lediglich eine Ergänzung eines bisherigen Antrages ohne Veränderung des ursprünglichen Inhaltes des Textes dar.

§ 4 a

Anträge und Anfragen aus der vorhergehenden Wahlperiode

Alle noch nicht entschiedenen Anträge und noch nicht beantworteten Anfragen sind mit dem Ende der Wahlperiode, in der sie eingebracht oder gestellt wurden, als erledigt anzusehen.

§ 5

Vorlagen

1. Vorlagen des Kreisausschusses und Anträge des Landrates/der Landrätin werden dem/der Kreistagsvorsitzenden schriftlich eingereicht. Hierfür gelten die gleichen Fristen des § 3 Abs. 4.
2. Vorlagen, die einer Behandlung im Kreistag bedürfen, leitet der Kreisausschuss oder der Landrat/die Landrätin bei erheblicher, insbesondere erheblicher finanzieller Bedeutung über den/die Kreistagsvorsitzende/n vorher dem zuständigen Ausschuss zur Beratung zu.
3. Für die Behandlung der Vorlagen des Kreisausschusses und der Anträge des Landrates/der Landrätin gilt § 3 sinngemäß.

§ 6 **Mitteilungsblatt**

Zu Beginn jeder ordentlichen Sitzung des Kreistages erhalten alle Abgeordneten ein „Mitteilungsblatt“ der/des Kreistagsvorsitzenden, das aktuell über wichtige Angelegenheiten für den Sitzungsverlauf informiert.

§ 7 **Zustellung der Einladung**

Einladungen zu Sitzungen des Kreistages werden in der Regel durch einfachen Brief versandt oder unmittelbar zugestellt.

§ 8 **Fragestunde**

1. Zu Beginn jeder ordentlichen Sitzung des Kreistages wird eine Fragestunde abgehalten, die eine Dauer von 45 Minuten nicht überschreiten soll.
2. Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, in der Fragestunde bis zu zwei Fragen an den Kreisausschuss zu stellen, die sich auf den Geschäftsbereich des Kreisausschusses und des Landrates/der Landrätin beziehen müssen.
3. Die Fragen dürfen nur aus einem Fragesatz bestehen und keine Wertung enthalten. Sie müssen knapp und sachlich formuliert sein. Eine Unterteilung in mehrere Fragen ist nicht zulässig.
4. Die Fragen sind dem/der Kreistagsvorsitzenden spätestens 7 Tage vor der nächsten Sitzung schriftlich einzureichen.
5. Fragen, die den Voraussetzungen der Absätze 2, 3 und 4 nicht entsprechen, weist der/die Kreistagsvorsitzende zurück.
6. Die Fragen werden vom Kreisausschuss mündlich beantwortet. Eine Aussprache findet nicht statt. Die Abgeordneten, die eine Frage gestellt haben, können eine kurze Zusatzfrage stellen, darüber hinaus ist eine kurze Zusatzfrage aus dem Plenum zulässig.
7. Die Reihe der zugelassenen Fragen wird auf Grund des Eingangsdatums festgelegt. Bei Fragen mit gleichem oder ähnlichem Sachverhalt kann der/die Kreistagsvorsitzende von dieser Regel abweichen.
8. Fragen, die wegen des Ablaufs der Fragestunde nicht aufgerufen werden können, werden in der nächsten Kreistagssitzung oder mit Einverständnis der Fragestellenden schriftlich beantwortet.

§ 8 a

Schriftliche Anfragen

1. Schriftliche Anfragen können jederzeit von einzelnen Abgeordneten oder Fraktionen an den Kreisausschuss über den/die Kreistagsvorsitzende/n gerichtet werden.
2. Die Beantwortung der Fragen hat baldmöglichst, längstens innerhalb einer Frist von 4 Wochen, über den/die Kreistagsvorsitzende/n zu erfolgen.
3. Soweit Fragen schriftlich beantwortet werden, erhalten Ausfertigungen der Fragen wie auch der Antworten
 - der Kreisausschuss
 - der Kreistag
4. Der/die Fragesteller/in bzw. Frage stellende Fraktion kann nach Eingang der Antwort verlangen, dass die Angelegenheit auf die Tagesordnung des Kreistages zu setzen ist. Es gelten die Fristen gem. § 3 Abs. 4 der Geschäftsordnung.

§ 9

Überwachung der Verwaltung

Unbeschadet der weitergehenden Möglichkeiten des § 29 Abs. 2 HKO wird die Überwachung dadurch gewährleistet, dass der/dem Kreistagsvorsitzenden und den Fraktionsvorsitzenden eine Niederschrift über die Sitzung des Kreisausschusses und seiner Hilfsorgane unverzüglich übersandt wird.

§ 10

Eröffnung und Verbindung der Beratung

1. Der/die Kreistagsvorsitzende eröffnet für jeden Punkt der Tagesordnung, über den Beschluss gefasst werden soll, die Beratung, soweit sich nicht aus der Besonderheit des Antrages etwas anderes ergibt.
2. Der Kreistag kann beschließen, die Beratung gleichartiger oder verwandter Gegenstände, die in der Tagesordnung gesondert aufgeführt sind, zu verbinden.

§ 11

Beratung, Wortmeldung, Worterteilung, Redezeit

1. Zur Begründung des Antrages ist zunächst den Antragstellenden und den Abgeordneten, die mit der Berichterstattung beauftragt sind, das Wort zu erteilen.
2. Kreistagsabgeordnete, die zur Sache sprechen wollen, melden sich durch Handaufheben. Zur Geschäftsordnung kann die Wortmeldung durch Zuruf erfolgen.

3. Der/die Kreistagsvorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Redebeiträge nach Eingang der Wortmeldungen. Dabei hat die/der Kreistagsvorsitzende darauf hinzuwirken, dass zu jedem Beratungspunkt zunächst jede Fraktion einmal das Wort erhält. Der Kreisausschuss muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlungen gehört werden.
4. Sprechen darf nur, wenn von dem/der Kreistagsvorsitzenden das Wort erteilt worden ist. Auf das Glockenzeichen des/der Kreistagsvorsitzenden sind die Ausführungen zu unterbrechen.
5. Jedes Kreistagsmitglied kann seinen Platz in der Reihenfolge der Rednerliste an ein anderes Kreistagsmitglied abgeben.

§ 12

Zwischenfragen

Der/die Kreistagsvorsitzende kann mit Zustimmung der Redner oder Rednerinnen außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen Kreistagsabgeordneten, die Zwischenfragen stellen wollen, das Wort erteilen. Die Zwischenfragen sind kurz zu halten, sie werden vom Platz aus gestellt.

§ 13

Persönliche Erklärungen

1. Zu einer persönlichen Erklärung wird das Wort erst am Ende der Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes, jedoch vor der Abstimmung erteilt. Dabei darf nicht zur Sache gesprochen, sondern es dürfen nur Äußerungen, die in der Aussprache in Bezug auf die eigene Person gefallen sind, zurückgewiesen oder durch eigene Ausführungen richtiggestellt werden.
2. Der/die Kreistagsvorsitzende kann verlangen, dass ihm/ihr der Gegenstand der Erklärung vorher mitgeteilt wird. Die Redezeit darf 3 Minuten nicht überschreiten.

§ 14

Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

1. Zur Geschäftsordnung muss das Wort außerhalb der Reihenfolge der vorliegenden Rednerliste erteilt werden. Die Wortmeldung muss sich mit der Anwendung der Geschäftsordnung auf die Behandlung des zur Beratung stehenden Gegenstandes befassen. Sie muss einen konkreten Antrag beinhalten. Danach darf das Wort nur einer oder einem weiteren Abgeordneten zur Stellungnahme gegen diesen Antrag erteilt werden.
2. Sodann ist über den Antrag sofort abzustimmen.

3. Ein Antrag auf Schluss der Beratung oder auf Schluss der Rednerliste kann von allen Kreistagsabgeordneten, die noch nicht zur Sache gesprochen haben, gestellt werden. Daraufhin hat der/die Kreistagsvorsitzende die entgegengenommenen, aber noch nicht erteilten Wortmeldungen zu verlesen. Danach kann noch je ein Redner für und gegen den Geschäftsordnungsantrag sprechen. Sodann wird über den Antrag abgestimmt.

§ 15 Sitzungsunterbrechung

Jede Fraktion hat das Recht, Sitzungsunterbrechungen zur Vornahme interner Abstimmungen zu begehren. Im Laufe einer Sitzung dürfen die Unterbrechungen je Fraktion höchstens 15 Minuten betragen. Sie dürfen nur auf zwei Unterbrechungen aufgeteilt werden.

§ 16 Abstimmung

1. Der/die Kreistagsvorsitzende stellt die Abstimmungsfrage so, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.
2. Vom Beginn der Abstimmung bis zur Verkündung des Abstimmungsergebnisses wird das Wort auch zur Geschäftsordnung nicht erteilt.
3. Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass sein Abstimmungsverhalten in der Niederschrift namentlich festgehalten wird.
4. Das Abstimmungsverhalten der einzelnen Fraktionen ist in der Niederschrift festzuhalten.
5. Namentliche Abstimmung kann bis zur Eröffnung der Abstimmung verlangt werden. Sie findet statt, wenn das Verlangen von einer Fraktion oder von mindestens soviel Kreistagsabgeordneten unterstützt wird, wie es einem Viertel der gesetzlichen Mitgliederzahl des Kreistages entspricht. Namentliche Abstimmung ist in den Fällen unzulässig, in denen durch Rechtsvorschrift geheime Abstimmung vorgeschrieben ist sowie bei Geschäftsordnungsentscheidungen. Die namentliche Abstimmung wird in der Weise durchgeführt, dass die Abgeordneten in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen werden und ihr Votum in der Niederschrift festgehalten wird.

§ 17 Zweifel über das Abstimmungsergebnis

Wird das von dem/der Vorsitzenden festgestellte Abstimmungsergebnis unmittelbar nach der Abstimmung angezweifelt, so wird diese wiederholt und die Stimmen werden erneut ausgezählt. Der Vorgang wiederholt sich, bis ein eindeutiges Abstimmungsergebnis vorliegt.

§17 a

Vertagung einer Kreistagssitzung

Eine Sitzung kann vor Erledigung der Tagesordnung nur durch Beschluss des Kreistages vertagt werden.

§ 18

Niederschrift

1. Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen des Kreistages ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Protokolle sollen innerhalb von vierzehn Tagen nach dem Sitzungstag erstellt und versendet sein
2. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden des Kreistages und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Danach wird sie unverzüglich den von den Fraktionen benannten Personen, sowie den fraktionslosen Abgeordneten, mit einer Frist von 8 Tagen übersandt, in der Einwendungen geltend gemacht werden können. Sie gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb der 8-Tage-Frist Änderungswünsche an den/die Kreistagsvorsitzende/n herangetragen wurden. Danach ist die Niederschrift allen Abgeordneten und Kreisausschussmitgliedern unverzüglich zu übersenden
3. Die Niederschrift ist spätestens vier Wochen nach jeder Kreistagssitzung für einen Zeitraum von 10 Arbeitstagen während der Dienststunden im Kreistagsbüro offenzulegen
4. Über Einwendungen, die gegen die Richtigkeit der Niederschrift bis spätestens 5 Tage nach Ablauf der Offenlegung bei dem/der Vorsitzenden des Kreistages erhoben worden sind, entscheidet der Kreistag in seiner nächsten Sitzung. Die Mitglieder des Kreistages sowie des Kreisausschusses sind über die Einwendungen unverzüglich schriftlich zu informieren.

§ 19

Tonaufzeichnungen

1. Neben der Niederschrift wird über den Verlauf einer Sitzung des Kreistages eine Tonaufnahme angefertigt.
2. Tonaufnahmen einer laufenden Wahlperiode werden bis zum Ende der folgenden Wahlperiode im Archiv der Kreisverwaltung hinterlegt und dürfen nicht ausgeliehen werden.

§ 20

Sach- und Ordnungsruf

1. Der/die Kreistagsvorsitzende kann Redende, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache rufen.
2. Verletzen Abgeordnete die Würde oder die Ordnung des Hauses, so soll sie der/die Kreistagsvorsitzende zur Ordnung rufen. Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen in den nachfolgenden Redebeiträgen nicht behandelt werden.

§ 21

Entziehung des Wortes/Sitzungsausschluss

Ist ein Mitglied des Kreistages in derselben Sitzung dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Rufes zur Sache oder zur Ordnung hingewiesen worden, so entzieht ihm der/die Vorsitzende das Wort, es darf ihm in derselben Sitzung nicht wieder erteilt werden.

Die Regelungen des § 60 Abs. 2 HGO bezüglich Sitzungsausschluss bei ungebührlichem oder wiederholtem ordnungswidrigem Verhaltens bleiben hiervon unberührt.

§ 22

Einspruch

Der/die Abgeordnete kann gegen einen Ruf zur Sache oder zur Ordnung schriftlich Einspruch bei dem/der Vorsitzenden einlegen. Über den Einspruch entscheidet nach Anhörung des Ältestenrates der Kreistag spätestens in seiner nächsten Sitzung.

§ 23

Unterbrechung der Sitzung wegen störender Unruhe

1. Entsteht im Sitzungssaal trotz Ermahnung störende Unruhe, so kann der/die Vorsitzende des Kreistages die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen. Kann er/sie sich kein Gehör verschaffen, so verlässt der/die Vorsitzende seinen/ihren Sitz. Die Sitzung ist damit unterbrochen.
2. Unmittelbar nach der Unterbrechung der Sitzung tritt der Ältestenrat zusammen und beschließt darüber, ob und wann die Sitzung fortgesetzt werden soll. Bis zu dieser Entscheidung halten sich die Abgeordneten zur Verfügung.

§ 24

Persönliches Verhalten (Sitzungsordnung)

1. Während der Sitzungen des Kreistages, seiner Ausschüsse und des Ältestenrates darf in dem Sitzungsraum nicht gegessen werden. Die Kleidung der Abgeordneten sollte der Würde des Hauses entsprechen.
2. Fotografieren während der Sitzungen ist nur mit Genehmigung der/des Vorsitzenden zulässig.

3. Untersagt sind alle Tätigkeiten, die den Verlauf der Kreistagssitzung und die Arbeit der Abgeordneten stören oder das Ansehen des Kreistages mindern könnten.

§ 25

Ordnung im Publikumsraum

Wer im Publikumsraum Beifall oder Missbilligung äußert oder die Ordnung oder die Würde des Hauses verletzt, kann auf Anordnung des/der Vorsitzenden aus dem Publikumsraum verwiesen werden. Der/die Vorsitzende kann bei Unruhe den Publikumsraum räumen lassen.

§ 26

Dienstreisen

1. Dienstreisen einzelner Abgeordneter bedürfen der Genehmigung des/der Kreistagsvorsitzenden. Dienstreisen von Ausschüssen oder Fraktionen der Genehmigung des Ältestenrates.
2. Sitzungen von Ausschüssen oder Fraktionen, die außerhalb des Kreisgebietes stattfinden, müssen bei der /dem Kreistagsvorsitzenden angezeigt werden.

§ 27

Ältestenrat

1. Der/die Vorsitzende des Kreistages beruft den Ältestenrat ein und leitet seine Verhandlungen. Bei Verhinderung übernimmt diese Aufgabe ein Vertreter oder eine Vertreterin.
2. Der Ältestenrat muss einberufen werden, wenn dies mindestens zwei seiner Mitglieder oder eine Fraktion des Kreistages verlangen. Dies gilt auch, wenn der Antrag im Verlaufe einer Kreistagssitzung gestellt wird. Sofern der Antrag während eines Redebeitrages gestellt wird, entscheidet der /die Kreistagsvorsitzende, ob die Sitzung sofort oder aber nach Beendigung des Beitrages unterbrochen wird.
3. Die Fraktionsvorsitzenden können sich jeweils durch ein Mitglied ihrer Fraktion vertreten lassen. Dem/der Vorsitzenden des Kreistages ist von der Vertretung Kenntnis zu geben.
4. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
5. Der Ältestenrat kann die Redezeit zu den einzelnen Tagesordnungspunkten des Kreistages begrenzen. Der/die Kreistagsvorsitzende wird im Benehmen mit dem Ältestenrat eine zeitliche Einteilung der Sitzung vornehmen. Die Gesamtdauer der Sitzung soll 5 Stunden nicht überschreiten.
6. Der Ältestenrat regelt die Sitzordnung des Kreistages.

§ 28

Fraktionsstatus

1. Kreistagsabgeordnete können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens 3 Abgeordneten bestehen. Sinkt die Mitgliederzahl einer Fraktion unter 3, geht der Fraktionsstatus verloren.
2. Im Übrigen bleibt § 26 a der Hessischen Landkreisordnung (HKO) unberührt.

§ 29

Vorsitz und Einladung bei Ausschusssitzungen

1. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte ihre/n Vorsitzende/n und drei Stellvertreter/innen.
2. Die Vorsitzenden laden zu über Geschäftsstelle der/des Kreistagsvorsitzenden zu den Sitzungen der Ausschüsse schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung ein. Sie setzen die Tagesordnung und den Zeitpunkt der Sitzung im Benehmen mit dem Kreisausschuss und dem/der Kreistagsvorsitzenden fest.

§ 30

Teilnahme an Ausschusssitzungen

1. Der/die Kreistagsvorsitzende, die stellvertretenden Kreistagsvorsitzenden sowie die Mitglieder des Kreisausschusses und die Vorsitzenden der Fraktionen sind zu jeder Ausschusssitzung einzuladen.

Die Fraktionsvorsitzenden können sich jeweils durch ein Mitglied ihrer Fraktion vertreten lassen. Die in Satz 1 und 2 genannten Vertreter und Vertreterinnen des Kreistages können jederzeit das Wort erhalten, haben jedoch kein Stimmrecht.

Für das Rederecht der Mitglieder des Kreisausschusses gelten die Bestimmungen des § 59 HGO.

2. Die den Ausschüssen zugewiesenen Anträge sind in der nächsten Ausschusssitzung zu behandeln.
3. Zur Beratung von Anträgen sind die Antragstellenden einzuladen, auch wenn sie nicht Mitglied des Ausschusses sind.

§ 31

Niederschrift über Ausschusssitzungen

1. Über jede Ausschusssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Sitzungsleitung und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen und im Entwurf innerhalb von 8 Tagen nach Erstellung an die Teilnehmer der Sitzung zu senden ist.

2. Die Niederschrift ist parallel mit der Versendung an die Mitglieder des Ausschusses für einen Zeitraum von 5 Arbeitstagen während der Dienststunden im Büro der Kreisorgane offenzulegen.
3. Über Einwendungen gegen die Niederschrift, die binnen 5 Arbeitstagen nach der Offenlegung von den Ausschussmitgliedern bzw. den zur Teilnahme berechtigten Personen gegenüber dem/der Ausschussvorsitzenden erhoben werden können, entscheidet der Ausschuss in seiner nächsten Sitzung. Werden Einwendungen erhoben, so sind diese dem im § 30 Abs. 1 der Geschäftsordnung genannten Personenkreis schriftlich mitzuteilen.
4. Die formale Anerkennung der Niederschrift erfolgt nach Möglichkeit unter Tagesordnungspunkt 1 in der nächsten Ausschusssitzung.

§ 32

Berichterstattung

1. Sofern in den Ausschüssen ein einstimmiges Votum zu einzelnen Beratungspunkten abgegeben wurde, kann auf einen Bericht der/des Ausschussvorsitzenden im Kreistag verzichtet werden.
2. Der/die Kreistagsvorsitzende teilt bei Ankündigung des Beratungspunktes mit, in welchem Fachausschuss die Beratung erfolgt ist.
3. In den Fällen der Berichterstattung an den Kreistag durch die Ausschussvorsitzenden hat der/die Vorsitzende des Ausschusses die Meinung und/oder die Beschlüsse des Ausschusses wiederzugeben. Die Berichterstattung erfolgt mündlich. Schriftliche Berichte sind zu erstatten, wenn der Ausschuss dies beschließt oder der Kreistag es verlangt.

§ 33

Sinngemäß anzuwendende Vorschriften

Im Übrigen sind auf die Arbeit der Ausschüsse die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß anzuwenden, soweit sich nicht durch gesetzliche Vorschriften etwas anderes ergibt.

§ 34

Auslegung der Geschäftsordnung Abweichungen

1. Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der/die Vorsitzende des Kreistages.
2. Gegen diese Entscheidung kann eine Fraktion einen Beschluss des Kreistages verlangen.

Der Kreistag kann für besondere Fälle eine von der Geschäftsordnung abweichende Behandlung beschließen, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.